

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Änderung des Bebauungsplanes „Zieringer Feld“ des Markt Obernzell, durch Deckblatt Nr. 2.
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2016 die Änderung des Bebauungsplanes „Zieringer Feld“ durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Am 22. Oktober 2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung um vier Bauparzellen nach Westen.

Das Gebiet umfasst Teilflächen der Flurstücknummern 1231 und 1231/6 der Gemarkung Ederlsdorf.

Auf die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird Umweltbericht näher eingegangen.

Umweltbezogene Informationen:

Die faunistischen Vorkommen und floristischen Strukturen sind insgesamt als unbedeutend eingestuft.

Die Ausgleichsflächen werden durch die Gestaltung der privaten Grünflächen erreicht. Ein Ausgleich durch externe Flächen besteht nicht.

Auf die Stellungnahmen des

Landratsamtes Passau (Bauwesen rechtlich, Untere Naturschutzbehörde, Städtebau, Technischer Umweltschutz, Wasserrecht),

des Staatlichen Bauamts Passau, der Regierung von Niederbayern, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, des ZAW Donau-Wald, der Bayerischen Regionaleisenbahn und des Bayernwerkes, wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26. März 2019 liegt in der Zeit vom

20. Dezember 2019 bis 20. Januar 2019

während der allgemeinen Dienststunden

Mo.-Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus Obernzell, Zimmer Nr. 15 zur Einsicht aus.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter www.obernzell.de einzusehen.

Obernzell, 12. Dezember 2019

angeheftet am: 12.12. 2019

abgenommen am:

Josef Würzinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Anlage:



Auszug aus Bebauungsplan